

BAU(RECHTS)LEXIKON

JURISTISCHE BEGRIFFE FÜR TECHNIKER

Oppositions- und Impugnationsklage

<https://doi.org/10.33196/zrb2026020VII01>

Werden die in einem Exekutionsverfahren betriebenen Ansprüche direkt im Zuge des gerichtlichen Exekutionsverfahrens befriedigt (bspw durch Zahlung an den Gerichtsvollzieher), ist das Exekutionsverfahren von Amts wegen einzustellen. Ansonsten (bspw im Falle einer außergerichtlichen Zahlung oder Einigung) endet das Exekutionsverfahren grundsätzlich erst über Antrag, was die Zustimmung des Betreibenden verlangt.

Mit einer Oppositionsklage kann der Verpflichtete die Einstellung der Exekution erzwingen, wenn nach dem Titelverfahren (Schluss der Verhandlung in erster Instanz) Tatsachen entstanden sind, die den exekutierten Anspruch aufheben oder hemmen. Bei einem Oppositionsverfahren handelt es sich um ein vom Titelverfahren (das zum Exekutionsverfahren geführt hat) und Exekutionsverfahren getrenntes zivilgerichtliches Verfahren.

Oppositionsgründe können dabei insbesondere die vollständige Erfüllung (bspw Barzahlung), die mit dem Betreibenden vereinbarte Stundung (Aufschub) oder eine außergerichtliche Einigung (Vergleich) sein. Als Oppositionsgründe kommen aber ua auch die Unmöglichkeit der Erfüllung und die Aufrechnung in Betracht. Mit einer Oppositionsklage können hingegen keine Fehler des Titelverfahrens geltend gemacht werden (eine fehlerhafte Sachverhaltsgrundlage kann allenfalls mit einer Wiederaufnahmsklage geltend gemacht werden).

Auch bei der Aufrechnung handelt es sich um eine Form der Zahlung, weshalb die Aufrechnung einen tauglichen Oppositionsgrund darstellen kann. Dies setzt nach der – teils vehement kritisierten – Rechtsprechung allerdings voraus, dass die Aufrechnung im Titelverfahren (noch) nicht möglich war. Dabei ist auf den Schluss der Verhandlung erster Instanz abzustellen. Andernfalls bleibt nur die eigenständige Einklagung der Gegenforderung (ohne dass dies am Gang des Exekutionsverfahrens etwas ändern könnte), sofern die Gegenforderung noch nicht verjährt sein sollte.

Bei der Unmöglichkeit der Erfüllung behauptet der Oppositionskläger, dass er den Titel nicht erfüllen kann (bspw weil die herauszugebende Sache untergegangen ist). Unmöglichkeit wird von der Rechtsprechung auch dann angenommen, wenn die Erfüllung wirtschaftlich unzumutbar erscheint (was von den Gerichten einzel-

fallbezogen beurteilt wird). Ist zur Titelerfüllung die Mitwirkung eines Dritten erforderlich, so wird Unmöglichkeit erst dann angenommen, wenn der Dritte – trotz Anbots einer angemessenen finanziellen Abgeltung – die Zustimmung verweigert. Ob den Verpflichteten an der (dauernden) Unmöglichkeit ein Verschulden trifft, ist grundsätzlich belanglos (weil es an der Unmöglichkeit nichts ändert). Dem Betreibenden bleibt aber stets die Möglichkeit, eine sogenannte Interessenklage einzubringen, mit der er Geldersatz (statt der unmöglichen Leistung) und allenfalls auch Schadenersatz geltend machen kann. Zu beachten ist hierbei allerdings die dreijährige Verjährungsfrist, die nach der Rechtsprechung bereits mit Ablauf der Leistungsfrist des Exekutionstitels zu laufen beginnen soll.

Wenn sich die Oppositionsgründe nur auf einen Teil des betriebenen Anspruchs erstrecken sollten (bspw teilweise Zahlung), dann ist die Exekution nicht gänzlich einzustellen, sondern entsprechend einzuschränken.

Sollte der Verpflichtete mit der Oppositionsklage durchdringen, so sind ihm alle Kosten des Exekutionsverfahrens zu ersetzen (und dem Betreibenden sind die Kosten natürlich abzuerkennen). Anderes gilt allerdings, wenn die Oppositionsgründe erst nach Entstehen der jeweiligen Kosten entstanden sind. Dann sind dem Betreibenden nur all jene Kosten abzuerkennen, die danach noch angefallen sind.

Mit einer Impugnationsklage kann der Verpflichtete die Einstellung der Exekution insbesondere dann erzwingen, wenn die für die Fälligkeit oder Vollstreckbarkeit des Anspruchs maßgebenden Tatsachen nicht eingetreten sind. Praktisch relevant ist die Impugnationsklage vor allem bei der Exekution zur Erwirkung einer Duldung oder Unterlassung. Erwirkt der Betreibende einen Unterlassungstitel, so kann er bei jeder Zuwiderhandlung gegen das Unterlassungsgebot Exekution führen (was zur Folge hat, dass gegen den Verpflichteten Geldstrafen verhängt werden). Der Betreibende muss dabei bloß die Zuwiderhandlung behaupten, aber nicht beweisen. Bestreitet der Verpflichtete nun, gegen das Duldungs- oder Unterlassungsgebot verstoßen zu haben, so kann er sich mit Impugnationsklage zur Wehr setzen. Im Impugnationsverfahren hat der Betreibende sodann zu beweisen, dass der Verpflichtete den Verstoß tatsächlich verwirklicht hat.

Manuel Holzmeier